

Anlage 03 zur Gemeinderatssitzung vom 19.12.2022

TOP 3.1.

Behandlungen der Anregungen und Einwendungen im Vorentwurfsverfahren im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange

Landshut, 19.12.2022

BAULEITPLANUNG GEMEINDE BODENKIRCHEN

VEP/GOP „SOLARFELD MICHLBACH“

Abwägung zum Vorentwurf

Projekt Nr. 22-1439_VEP

Sehr geehrter Herr Hausperger,

zu den im Zuge der Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen erhalten Sie hiermit unsere Abwägung als Beschlussvorlage.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 27 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bund Naturschutz
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landesbund für Vogelschutz
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Landratsamt Landshut – Abt. Wasserrecht
- Stadt Vilsbiburg

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Bayernets GmbH vom 14.11.2022
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 09.12.2022
- Industrie- und Handelskammer vom 09.12.2022
- PLEdoc GmbH vom 18.11.2022
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 09.12.2022
- Staatliches Bauamt Landshut vom 06.12.2022
- Zweckverband Wasserversorgung Binatal-Gruppe vom 17.11.2022
- Landratsamt Landshut – Abt. Kreisbau SG 44 vom 07.12.2022
- Landratsamt Landshut – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat vom 04.12.2022
- Landratsamt Landshut – Abt. Gesundheitswesen vom 16.11.2022

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

- Amt Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Den Umfangsgrenzen liegt ein exakter Zahlennachweis zu Grunde. Seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut bestehen keine weiteren Anregungen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.11.2022

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt 77.700 m² landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (Flurstück Nr. 1408 Gemarkung Bonbruck). Das AELF befürwortet die geplante Mehrfachnutzung der landwirtschaftlichen Ackerfläche in Form einer Agri-PV Anlage. Auch die Schaffung von extensivem Grünlandstreifen unterhalb der Module und deren Nutzung durch 2-3 malige Mahd/ Jahr und Abtransport des Mähgutes befürwortet das AELF im Sinne der Biodiversität und Artenvielfalt. Für die PV-Anlage sollte eine Rückbaupflicht vereinbart und abgesichert werden da die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein muss. (vgl. hierzu Nr. 1.8 der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BauM vom 10.12.2021).

Beschluss:

Zu Agri-PV: Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßt die Nutzung als Agri-PV Anlage. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Rückbaupflicht: Eine Rückbauverpflichtung ist nicht festsetzbar, auch aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen jedoch aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggfs. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern (sh. IMS v. 19.11.2009, Az. 1185 - 4112.79 - 037/ 09).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Bayerischer Bauernverband vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Die betroffenen Flächen haben eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung. Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein. Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen kann ein sehr guter Weg sein, um die Interessen von Lebensmittel- und Stromerzeugung zu vereinen. Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden: Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Beschluss:

Zu Flächen mit guter Bonität: Gemäß Angaben der Bodenschätzung handelt es sich bei den betroffenen Böden um Äcker und Grünland mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 37 - 60 (Acker) bzw. 56 (Grünland). Der Durchschnitt laut BayKompV beträgt im Landkreis bei Acker 56 und bei Grünland 46, sodass ein Teil der Fläche unter dem Durchschnitt liegt, ein Teil Bereich über dem Durchschnitt.

Die Gemeinde misst in vorliegendem Fall dem Ausbau der Energieversorgung und verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht zu als den Belangen der Landwirtschaft, zumal die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und nicht verloren gehen, da sie auch nach Aufgabe der Nutzung auch wieder ackerbaulich genutzt werden können.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsaufgaben außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Somit ist die reguläre landwirtschaftliche Nutzung am Modulfeld uneingeschränkt möglich.

Die Festsetzungen werden entsprechend geändert, Auflagen für die Pflege werden gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- BUND Naturschutz vom 14.12.2022

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogener Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Umweltbericht nach § 2a BauGB zum je Stand: 25.07.2022 – Vorentwurf, Projekt Nr.: 22-1439_VEP und nimmt wie folgt Stellung:

1) Allgemein

Die alarmierenden Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenarten zwingen uns dazu, deren Lebensraum zu fördern und nachhaltig zu schützen. PV-Freiflächenanlagen mit ihren Ausgleichsflächen können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Wir müssen insgesamt eine hohe Diversität der Tier- und Pflanzenarten erhalten und fördern, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt natürlicher Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Eine entsprechend bewirtschaftete Solaranlage mit Ausgleichsflächen kann diesen Zielen dienen.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass der BUND Naturschutz dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) grundsätzlich positiv gegenübersteht. Denn die zukunftsfähige Erzeugung von CO₂ freiem, regenerativem Strom muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 zu müssen erreicht werden, um unumkehrbare Kipppunkte nicht auszulösen. Es ist jedoch darauf zu

achten, dass Bestimmungen zum Schutz der Natur auch bei solchen Bauvorhaben vollumfänglich eingehalten werden.

Gleichzeitig darf seitens der Kommunen nicht versäumt werden, den Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten proaktiv zu unterstützen und zu fordern.

2) Zu Umweltbericht, Kap. 1.2.2.6. Artenschutzkartierung...

Eine faunistische Untersuchung ist auf dieser Fläche unserer Meinung nach grundsätzlich erforderlich. Die Kulissenwirkung des Ortes Michelbach reicht nicht, um sicher zu sein, dass Feldlerchen oder Schafstelzen innerhalb des Geltungsbereichs keine Reviere und Brutplätze haben. Entsprechend des Ergebnisses der Untersuchung sind zur Verminderung weiterer im §44 BNatSchG enthaltenen Verbotstatbestände wären CEF-Maßnahmen für Feldlerchen- und ein Schafstelzenreviere nötig.

3) Textliche Festsetzung, Kap. 5.2 Pflege

Die Pflege der Wiesenflächen sollte um folgende Punkte erweitert werden, die der BUND Naturschutz als wesentlich erachtet.

- Insekten schonende Mähverfahren mittels Messerbalken (Balkenmäher). Keinesfalls zu verwenden sind Rotationsmäher oder Schlegelmulcher!

- Angepasste Mähzeiten und Mähwege (von innen nach außen). Optimal ist eine Mahd an bedeckten Tagen mit kühleren Temperaturen vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr.

- Abtransport des Mähgutes nicht unmittelbar nach der Mahd, sondern erst an einem darauffolgenden Tag. Diese Vorgehensweise ist zwingend notwendig, um der im Lebensraum Wiese vorhandenen Insekten das Überleben zu sichern. Insekten und Schmetterlingsraupen haben so genügend Zeit zu ungemähten Flächen zu flüchten und werden nicht abtransportiert.

- Anwendung eines differenzierten Mähkonzepts: Belassung von ca. einem Drittel unbearbeiteter Fläche bei jeder Mahd, besonders auch über den Winter; Mahd in Streifen, nicht in Vollfläche, Stichwort: „Mosaik“. Hierzu wird auf die Broschüre „Landshuter Leitfaden“, der vom Landesbund für Vogelschutz Landshut herausgebracht wurde und qualifizierte Pflegehinweise gibt, verwiesen. Zum Download:

<https://landshut.lbv.de/projekte/landshuter-leitfaden/>

Dankenswerter Weise wurden Teile unserer Forderungen zur Pflege schon in das Grünkonzept aufgenommen. Sehr wichtig ist allerdings, den Zeitpunkt für den Abtransport des Mähguts verpflichtend frühestens auf den folgenden Tag nach der Mahd zu terminieren. Diese Wartezeit ist unbedingt nötig, um Insekten die Abwanderung in ungemähte Flächen zu ermöglichen.

4) Textliche Festsetzung, Kap. 8 Sträucher

Die Liste ist um den Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) zu ergänzen, da dieser neben den bereits aufgelisteten Straucharten eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel, Bienen und Schmetterlingsarten (Hauptnahrungspflanze des Zitronenfalters) darstellt.

Beschluss:

Zu 1) Allgemein, proaktive Unterstützung und Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten:

Die Gemeinde Bodenkirchen engagiert sich in besonderem Maß, den Klimaschutz auf kommunaler Ebene zu fördern. Im Jahr 2014 wurde für die Gemeinde Bodenkirchen ein Klimaschutzkonzept erstellt. Eine Maßnahme, welche umgesetzt wurde, war unter anderem die Installation von vier PV-Anlagen auf Dachflächen von gemeindlichen Liegenschaften (Grund- und Mittelschule Bodenkirchen, Feuerwehrhaus Bodenkirchen, Bauhof, Bauhofhalle).

Auf der Kläranlage soll 2023 eine PV-Anlage installiert werden.

Am 19.11.2022 fand ein Gemeinderatsseminar statt, wo der Energie- und Klimaschutz ein großes Thema war. So soll das vorhandene Klimaschutzkonzept im Rahmen eines integrierten Vorreiterkonzepts fortgeschrieben werden. Die Angelegenheit soll in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2022 beschlossen werden. Außerdem wurden den Gemeinderäten gemeindliche Gebäude mit Potential für PV-Anlagen vorgestellt.

Mit der Erstellung des integrierten Vorreiterkonzepts soll auch der bestehende Energieausschuss wieder belebt werden. Dieser besteht aus Gemeinderäten und Gemeindebürger.

Mit diesen Maßnahmen sollen auch die Bürgerinnen und Bürger für PV-Anlagen auf den Häusern sensibilisiert werden und es sind Maßnahmen geplant.

Im Ortsteil Aich soll ein größeres Baugebiet entstehen, welches nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden soll. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet und es fanden bereits zwei Treffen statt. Unter anderem wurde diskutiert, dass geregelt werden soll, dass auf den Dächern PV-Anlagen installiert werden müssen.

Zu 2) Zu Umweltbericht, Kap. 1.2.2.6. Artenschutzkartierung: Dem Einwand wird gefolgt und ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorgelegt, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

Zu 3) Textliche Festsetzung, Kap. 5.2 Pflege: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert, Auflagen für die Pflege werden gestrichen. Insofern wird den Hinweisen des BUND Naturschutz nicht gefolgt.

Zu 4) Textliche Festsetzung, Kap. 8 Sträucher: Dem Hinweis wird gefolgt und in der Artenliste Sträucher der Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu Nr. 1.1 (Art der baulichen Nutzung) der Festsetzungen durch Text:
Hier wird als Art der bauliche „ ... landwirtschaftliche Nutzung ...“ Festgesetzt. Hier handelt es sich nicht um bauliche Nutzung, Landwirtschaft kann auch ohne Festsetzung betrieben werden, so dass diese Festsetzung keinen Sinn ergibt und städtebaulich nicht erforderlich ist. Sie ist daher zu streichen. Es wird dringend geraten, eine geeignete Regelung über den Rückbau der baulichen Anlagen nach Nutzungsaufgabe bzw. Ablauf der Befristung zu treffen, um evtl. „Bauruinen“ zu vermeiden.

Zu Nr. 3.2 (Abstandsflächen) der Festsetzungen durch Text:

Hier wird als Abstandsflächenregelung auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BauNVO verwiesen. Es ist natürlich zulässig bei der Abstandsflächenregelung in einem SO Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO entsprechende anzuwenden. Allerdings wurde hier nicht berücksichtigt, dass in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO Sondergebiete nicht ausdrücklich abgesprochen werden, so dass es empfohlen wird, festzusetzen, welcher Halbsatz (wohl Halbsatz 1) anzuwenden ist. Hierdurch würden Missverständnisse bzw. unterschiedliche Auslegungen der Festsetzung von vorne herein vermieden.

Beschluss:

Zu Nr. 1.1 (Art der baulichen Nutzung): Dem Hinweis wird gefolgt und die landwirtschaftliche Nutzung gestrichen, da diese auch ohne Festsetzung betrieben werden kann.

Zu Regelung über den Rückbau: Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Zu Abstandsflächen: Dem Hinweis wird gefolgt und Halbsatz 1 zu Art. 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 05.12.2022

Stellungnahme:

Von einer PV-Anlage geht eine Blendwirkung aus. Die Beurteilungsgrundlage der nachfolgenden Stellungnahme bezieht sich auf die LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Der hier in der Planung vorgesehene Mindestabstand beträgt nur 80 m. Des Weiteren muss die Flur-Nr. 1393/0 als Immissionsort ebenfalls mitberücksichtigt werden. Die reine Argumentation, dass es sich hier um den Veranlasser der Bauleitplanung handelt genügt nicht. Gemäß den LAI-Hinweisen S. 23 gilt: „Maßgebliche Immissionsorte sind

a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden

An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 -22:00 Uhr gleichgestellt.

b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind."

Zur abschließenden Beurteilung wird ein Blendgutachten benötigt oder es muss ein Mindestabstand zu allen Immissionsorten von mind. 100 m festgelegt werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen (ohne Nachweis) nicht zu befürchten sind. Eine abschließende Beurteilung durch die untere Immissionsschutzbehörde ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Somit kann der derzeitigen Planung nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Einwand wird gefolgt und ein Blendgutachten erstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Naturschutzbehörde vom 12.12.2022

Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan:

Zu Ausgleichsflächen – Eingrünung

Eine Eingrünung ist um die komplette Fläche herum vorzunehmen. Sollte diese, aus technischen Gründen bzw. aus Gründen der Bewirtschaftung nicht umsetzbar sein, ist die erforderliche Fläche an anderer Stelle auszugleichen (Beispielsweise Vergrößerung der Heckenfläche auf der Süd-/ Westseite).

Zu 5.2 Pflege

Es ist textlich festzusetzen: Die Wiesenflächen auf der gesamten Planungsfläche sind mit dem Zielzustand „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (Biotoptyp G212) zu entwickeln. Die unter 15.1.1 festgelegte insekten schonende Mahd durch Balkenmäher ist in die textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung von 0,8 -1,0 GV pro ha durchgeführt werden. Die Stromkabel müssen so verlegt und die Module so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

Zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan:

Artenschutzrechtlicher Beitrag

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich zwei ASK-Fundpunkte des Kiebitz. Durch die Einbringung vertikaler Strukturen in den zentralen Bereich eines großflächigen Grün- und Ackerlandbereichs, können auch andere Wiesenbrütende Arten betroffen sein. Aus diesem Grund ist ein artenschutzrechtlicher

Beitrag vorzulegen, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nämlich nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97). Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sogn. CEF-Maßnahmen), als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen. Für eine nachfolgende "hinderisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind. In der Artenschutzkartierung sind im überplanten Bereich und unmittelbar angrenzenden Bereich folgende Arten erfasst: Kiebitz (in 200 bzw. 400 m Entfernung), Fledermäuse, Rauchschnalbe, Turmfalke, Schleiereule (alle im südlichen, bebauten Bereich).

Begründung für Festsetzung:

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sind - wie zulässige Eingriffe - begünstigt durch die Möglichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen, continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG), mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung vermieden werden kann. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, sind in geeigneter Weise zu sichern und aktenkundig nachzuweisen.

Artenschutzrechtlicher Grundsatz zur Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünland einschließlich deren Brachen: Aufgrund der vorhandenen Verbreitungsdaten und der vorhandenen Lebensraumausstattung kann das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (zum Beispiel Feldlerche, Kiebitz) nicht ausgeschlossen werden. Als Maßnahme zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nummer 20 BauGB) sind folgende textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.

Rückbau: Folgendes ist textlich festzusetzen: Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen nach Aufgabe der

Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Beschluss:

Zu Ausgleichsflächen – Eingrünung: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der geplanten Eingrünung, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m). Diesbezüglich ist keine Änderung erforderlich.

Zu 5.2 Pflege: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert. Der Hinweis zu Stromkabeln und Tierbeweidung wird in der Begründung in Ziffer 7.4 der Begründung ergänzt.

Zu artenschutzrechtlicher Beitrag: Dem Einwand wird gefolgt. Aktuell finden diesbezüglich Abstimmungen mit dem Landratsamt, dem Landesbund für Vogelschutz und den Biologen statt. Hierbei wird vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Gegebenenfalls sind hier weitere Schritte in die Wege zu leiten. Das abgestimmte Ergebnis wird Bestandteil der Planunterlagen.

Zu Artenschutzrechtlicher Grundsatz zur Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünland einschließlich deren Brachen: Folgende textliche Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: „Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrümnungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.“

Zu Rückbau: Es wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt: „Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen in den ökologischen Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.“

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Deckblatt Nr. 14 im Parallelverfahren geändert. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Erneuerbare Energien sind

verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie- dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Z). Mit der Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Freiflächen- Photovoltaikanlagen können das Landschaftsbilds- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet umfasst die Fl. Nr. 1408 der Gemarkung Bonbruck. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Südwesten von Intensivgrünland, im Süden durch die Kreisstraße LA 45, im Osten, Norden und Westen durch Ackerflächen umgrenzt. Somit stellt der gewählte Standort keinen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP 6.2.3 G dar. Insofern ist der Standort als nicht vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird (vgl. LEP 6.2.3). Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch (...) Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen (Begründung zu RP 13 B II 1.2). Aufgrund der topographischen Situation vor Ort sowie der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage beschränkt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort sind aus hiesiger Sicht zu vertreten (vgl. RP 13 B 11 1.2). Es wird dennoch empfohlen, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in Richtung Süden und Südosten vorzusehen, um die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild in Richtung des südlich gelegenen Ortsteils Michlbach so gering wie möglich zu halten.

Zusammenfassung:

Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als den vorgenannten Belang.

Beschluss:

Zu Eingrünung: Die Eingrünung im Westen und Süden wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m), für ausreichend angesehen.

Zu Zusammenfassung: Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als

den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort auch aus Sicht zu der Höheren Landesplanung vertretbar.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 29.11.2022

Stellungnahme:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis: Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bodenkirchen kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis. Von einer zukünftigen Beteiligung der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis: 17:0